

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mobilkom austria für die Inanspruchnahme der Kommunikationsdienste A1 SERVICE LINES und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB A1 SERVICE LINES)

## I. Abschnitt

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Die mobilkom austria Aktiengesellschaft & Co KG (im folgenden mobilkom genannt) erbringt Anbietern von Service- und Mehrwertdiensten (Diensteanbietern, im folgenden Kunden genannt)

1. folgende Dienste und mit diesen Diensten in Zusammenhang stehende Leistungen sowie
2. Betriebsversuche gemäß § 8 Abs. 2 betreffend die Erbringung solcher Dienste oder damit in Zusammenhang stehenden Leistungen
  - a) A1 0800 FREE LINE
  - b) A1 0810 SERVICE LINE
  - c) A1 0820 SERVICE LINE
  - d) A1 0900 PREMIUM LINE (Mehrwertdienst)
  - e) A1 0930 PREMIUM LINE (Mehrwertdienst)

(A1 SERVICE LINES) nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen. Der Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung ist als Anlage integrierender Bestandteil dieser AGB.

(2) Die mobilkom schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die mobilkom diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht ausgenommen die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht. Direkt zwischen den Kunden und der mobilkom wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

#### Kundmachung der AGB

§ 2. Diese AGB samt den gegenständlichen Leistungen, maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der mobilkom zur Einsichtnahme bereit.

#### Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden gegenüber bestehenden Vertragspartnern frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder nach Kundmachung in anderer geeigneter Weise wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die mobilkom bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

(2) Die mobilkom ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden werden durch schriftliche Bestätigung der mobilkom wirksam.

(4) Änderungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsinhalte berechtigen Teilnehmer, den Vertrag ab Kundmachung der Änderung bis zum Wirksamwerden mit Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Die mobilkom wird dem Teilnehmer den wesentlichen Inhalt von solchen Änderungen, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Rechnungsaufdruck, mitteilen. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich die mobilkom innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.

### Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Rechte und Pflichten der mobilkom aus diesem Vertrag können vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden zwischen der mobilkom, der Telekom Austria Aktiengesellschaft, der Paybox Austria AG, der A1-Bank AG, der mobilkom (liechtenstein) AG, der VIPnet d.o.o. (Kroatien), der Si.mobil d.d. (Slowenien) und der Vodafone Global Products and Services Limited (Großbritannien) mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die mobilkom ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übernahme der Rechte und Pflichten der mobilkom durch andere, im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ff ABGB und 25 HGB. Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Abs. 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen der anderen oben angeführten Unternehmen bedienen.

## II. Abschnitt

### RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

#### Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde der mobilkom kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können keine Kunden für die Erbringung dieser Dienstleistungen sein. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) Die mobilkom ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der mobilkom eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland sowie eine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.

(3) Die mobilkom ist berechtigt alle Angaben des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

(4) Die mobilkom ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen,

1. der gegenüber der mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
2. bei dem im Jahr zuvor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung des Verhaltenskodex oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit öffentlicher Kommunikationsnetze, -dienste oder dem Schutz Dritter dienen, von der mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde,
3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters Sachwalters, Vormund, Beistand u.s.w. vorliegt,
4. dessen Identität, Rechts- oder Geschäftsfähigkeit oder bei dem die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis des für ihn Einschreitenden zweifelhaft ist,
5. wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
6. der trotz Verlangen der mobilkom keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der mobilkom durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen,
9. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Z 1 bis 8 nicht möglich machen.

(5) Die mobilkom ist berechtigt den Vertragsabschluß von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 15 dieser AGB abhängig zu machen.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen fernmeldebehördlichen oder einer anderen behördlichen Bewilligung oder Genehmigung der Kunde verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für - allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder die Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Kunde der mobilkom für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung des Vertrages. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

### Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Kunden ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung der mobilkom wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner. Der neue Kunde hat die mobilkom hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die mobilkom bestehende Rückstände bekannt.

(2) Beim Eintritt des neuen Kunden bestehende Guthaben des bisherigen Kunden (insbesondere Auszahlungsbeträge bei Erbringung von Mehrwertdiensten – A1 09xx PREMIUM LINES) können von der mobilkom mit schuldbefreiender Wirkung auch an den neuen Kunden ausbezahlt werden.

(3) Übernimmt ein Dritter die bereitgestellte Leistung oder andere überlassenen Einrichtungen, ohne dass hiezu die mobilkom ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet der Kunde auch für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche ab Übernahme durch den Dritten.

## Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der die Leistung von der mobilkom betriebsfähig bereit zu stellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Die vereinbarte Frist verlängert sich und der vereinbarte Termin verschiebt sich bei einem von der mobilkom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich die mobilkom zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt.

(3) Ist die mobilkom aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die mobilkom eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

(4) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die mobilkom zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der mobilkom gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der mobilkom die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Trifft den Kunden jedoch ein Verschulden, so hat er für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

## Leistungsumfang

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Bei Betriebsversuchen wird die mobilkom die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung im Rahmen des Betriebsversuchs kann daher nur unter entsprechender Berücksichtigung der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten übernommen werden.

## Nichterbringung der Leistung

§ 9. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist die mobilkom berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Kommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. Die mobilkom hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung in Ihrem Einflussbereich ohne schuldhaftes Verzögeren zu beheben.

(2) Die mobilkom wird den betroffenen Kunden bei einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, benachrichtigen.

## Entstörung

§ 10. (1) Störungen an den Endgeräten der Kunden sind der mobilkom und dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und diesem die Entstörung unverzüglich zu ermöglichen. Diese Art von Störungen liegen außerhalb des Einflussbereiches der mobilkom.

(2) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden an der bereitgestellten Leistung unverzüglich der mobilkom anzuzeigen und die Entstörung unverzüglich zu ermöglichen, wobei auf Verlangen der mobilkom oder einem von mobilkom beauftragten Unternehmen der Zutritt zu den von mobilkom überlassenen Einrichtungen zu gewähren ist.

(3) Die mobilkom wird mit der Behebung von Störungen an der bereitgestellten Leistung innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der für die gegenständliche Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung angeführten Frist ohne schuldhafte Verzögerung beenden. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die mobilkom jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

(4) Wird die mobilkom zu einer Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, bzw. liegt die Störungsursache bei den vom Kunden verwendeten und nicht von der mobilkom überlassenen Einrichtungen, so sind der mobilkom von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen.

(5) Bei Störungen an Einrichtungen des Kunden, die in den Räumlichkeiten der mobilkom betrieben werden, ist die mobilkom von einem allfälligen Einsatz der von dem Kunden zur Entstörung der Einrichtung beauftragten Unternehmen rechtzeitig zu informieren, um einen unbehinderten Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen und bei Bedarf auch einen lokalen Support zu ermöglichen. Sollte diese rechtzeitige Information unterbleiben, so kann die mobilkom nicht für allfällige Verzögerungen und unterbliebene Störungsbehebungen haftbar gemacht werden. Der Kunde stellt daher vor Inanspruchnahme einer Leistung der mobilkom sicher, dass für den Betrieb, für die Wartung und für die Störungsbehebung der in den Räumlichkeiten der mobilkom errichteten Anlagen eine zusätzliche Vereinbarung bezüglich der von ihm gewünschten Verfügbarkeit von technischem Support vor Ort sowie der notwendigen Abläufe, Vorlaufzeiten und gegenseitig notwendigen Informationen und der vorzusehenden Informationswege getroffen wird.

(6) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

## Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Die Inanspruchnahme von Serviceleistungen durch Dritte ist nicht gestattet. Ungeachtet dessen haftet der Kunde für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind. Dritte haften bei ständiger und alleiniger Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistung neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen als Gesamtschuldner.

(2) Der Kunde hat jedem Endkunden die Dienstleistung in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität bereit zu stellen. Für Inhalt und Qualität der Dienstleistungen, sowie für die Einhaltung des Verhaltenskodex ist der Kunde allein verantwortlich. Einwendungen und Ansprüche, die den Inhalt und die Qualität der Dienstleistung betreffen, sind nur dem Kunden entgegenzuhalten. Einwendungen und Ansprüche von Endkunden, die nicht die (leitungstechnische und rechtliche) Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern insbesondere die Leistung des Kunden betreffen, werden - soweit sie bei der mobilkom einlangen - an den Kunden zur weiteren Behandlung weitergeleitet. Stimmt der Endkunde einer Weitergabe seiner Stammdaten an den Kunden zu, wird die mobilkom die vom Quellnetzbetreiber abgetretene strittige Forderung an den Kunden weiterzedieren. Stimmt der Endkunde einer Weitergabe seiner Stammdaten an den Kunden nicht zu, erfolgt eine Betreibung der strittigen Forderung durch den Quellnetzbetreiber nur im Falle der Übernahme des Prozesskostenrisikos durch den Kunden. Der anteilige Auszahlungsbetrag für diese strittigen

Forderungen wird erst nach Begleichung der Forderung durch den Endkunden ausgezahlt. Die mobilkom haftet nicht für die Einhaltung der den Kunden treffenden Verpflichtungen und auch nicht für Inhalt und Qualität der Dienstleistung des Kunden. Wird die mobilkom oder der Quellnetzbetreiber wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden von Dritten in Anspruch genommen, so hat der Kunde die mobilkom oder den Quellnetzbetreiber schad- und klaglos zu halten.

(3) Werden dem Kunden mit der bereit gestellten Leistung auch Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmträger sowie die erforderlichen Programme überlassen, so verbleiben diese im Eigentum der mobilkom bzw. deren Lieferanten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der mobilkom die überlassenen Programme zu vervielfältigen, zu verändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Abänderungen der Software werden von der mobilkom nur gegen gesondertes Entgelt ausgeführt.

(4) Der Kunde hat die überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden und jede missbräuchliche Verwendung sowie unerbetene Anrufe und Datenübertragungen, insbesondere SMS, iSd § 107 TKG 2003 zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass über die ihm von der mobilkom überlassenen A1 SERVICELINES aus keine Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, gegen Gesetze verstößt oder eine Bedrohung, Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer zum Inhalt hat, erfolgt.

(5) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der mobilkom, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat der mobilkom den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunde oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen.

(6) Die mobilkom haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden – soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene oder veränderte Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Ebenso übernimmt die mobilkom keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigung oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter entstehen. Die Ersatzpflicht der mobilkom ist - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 7.300 EURO, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit 730.000 EURO beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

#### Codes und Kennwörter:

§ 12. (1) Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Kode - etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Kode) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Kode/dieses Kennwort geheim zuhalten und ihn insbesondere nicht auf einer gleichfalls von der mobilkom überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Kodes oder Kennworts durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Kode oder das Kennwort unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch die mobilkom vorgenommen werden kann - die mobilkom unverzüglich mit der Änderung des Kodes oder des Kennworts zu beauftragen.

(2) Werden Leistungen der mobilkom von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Kodes oder Kennworts in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung über den Diebstahl oder Verlust der Karte oder des Auftrages zur Änderung des Kodes oder Kennworts bei der mobilkom.

## Zahlungsbedingungen

§ 13. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der mobilkom. Für die Bemessung des Benutzungsumfangs (der von Endkunden in Anspruch genommenen Leistungen) sind ausschließlich die Zählleinrichtungen der mobilkom maßgeblich. Die Feststellung des Ausmaßes der Inanspruchnahme von Leistungen durch Endkunden erfolgt im Rahmen der von der mobilkom für die Rufnummerngruppe innerbetrieblich generell festgelegten Verrechnungszeitpunkte und Verrechnungsperioden.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die mobilkom ist allerdings berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen dem Kunden wahlweise die Möglichkeit einer Begleichung der monatlichen Entgelte bis zu einem Jahr im voraus einzuräumen. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist, außer im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung

- a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt.
- b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet.

(3) Andere angefallene Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen der mobilkom im voraus zu bezahlen.

(4) Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer und Kundennummer auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Zahlung mittels Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug vom angegebenen Konto frühestens zu diesem Zeitpunkt. Wenn die vom Kunden zu bezahlenden Entgelte über dem bei Erbringung von Mehrwertdiensten (A1 09xx PREMIUM LINE) zu gewährenden Auszahlungsbetrag liegen, kann die mobilkom in den Fällen des § 15 dieser AGB eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Allfällige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die mobilkom berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu verlangen. Sie ist weiters berechtigt, für bestimmte Leistungen die Vorlage einer verpflichtenden Einzugsermächtigung vorzusehen.

(5) Die Pflicht zur Bezahlung allfälliger Bareinzahlungs- oder Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren trifft den Kunden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Kundennummer und Rechnungsnummer, so tritt die schuldbeitfreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Kundennummer ein und ist die mobilkom berechtigt ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

(6) Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 8 v.H. über dem Basiszinssatz, zumindest aber 12 v.H. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten sind ebenso wie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten – soweit sie zweckdienlich und notwendig waren – vom Kunden zu tragen.



(7) Die mobilkom ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Kundennummer für alle Leistungen der mobilkom festzulegen und Rechnungsendbeträge auf einen vollen Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.

(8) Die mobilkom ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der mobilkom oder einem in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu 15 EURO nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der mobilkom bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

(9) Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

1. Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungskostenzuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der mobilkom von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).
2. Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.
3. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.
4. Der Verwaltungskostenzuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.
5. Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

#### Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 14. Gegen Ansprüche der mobilkom kann der Kunde nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber der mobilkom stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der mobilkom anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der mobilkom stehen. Die Aufrechnung mit und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen Ansprüchen aus Vertragsverhältnissen mit der mobilkom über Leistungen der mobilkom aus dem Bereich von A1 SERVICE LINES möglich, wobei insbesondere Ansprüche aus Händler- oder Lieferverträgen ausgeschlossen sind.

#### Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 15. (1) Die mobilkom ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder von der mobilkom oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der bereitgestellten Leistung (Sperrung) oder Kündigung oder fristloser Auflösung eines Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen

Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der mobilkom abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren Zinsen gemäß dem Eckzinssatz. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der mobilkom bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

#### Abrechnung und Überweisung des Auszahlungsbetrages bei Erbringung des Dienstes A1 09xx PREMIUM LINE (Mehrwertdienste)

§ 16. (1) Für die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes durch einen Endkunden erhält der Kunde eine Anbietervergütung (Auszahlungsbetrag). Die Höhe des Auszahlungsbetrags richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen der mobilkom. Für die Bemessung des Benützungsumfanges sind ausschließlich die Zählerleinrichtungen der mobilkom maßgeblich. Die Feststellung des Ausmaßes der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes erfolgt im Rahmen der von der mobilkom für die Rufnummerngruppe innerbetrieblich generell festgelegten Verrechnungszeitpunkte und Verrechnungsperioden.

(2) Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird dem Diensteanbieter innerhalb 30 Kalendertagen nach Feststellung des Ausmaßes der Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes mitgeteilt und unter Abzug allfälliger Forderungen der mobilkom auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Mitteilung kann auch im Rahmen der von der mobilkom gemäß § 13 Abs. 4 dieser AGB gelegten Rechnung erfolgen.

(3) Für von der mobilkom in Auftrag gegebene Prüfanrufe steht dem Kunden keine Vergütung zu; die mobilkom ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen das Ausmaß der zu Prüfzwecken erfolgten Inanspruchnahme des Mehrwertdienstes mitzuteilen.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde Mehrwertdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet, sowie Verbindungen entgegen § 17 dieser AGB nach Ablauf einer Dauer von 30 Minuten nicht trennt, so behält sich die mobilkom bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Gericht das Recht vor, die vom Nutzer nicht bezahlten und der mobilkom oder einem anderen in § 4 dieser AGB genannten Unternehmen anteilmäßig zustehenden Entgelte vom Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen bzw. in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt bei Erhebung von Einwendungen und Ansprüchen von Endkunden, die nicht die (leitungstechnische und rechtliche) Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern insbesondere die Leistung des Kunden betreffen, sofern der Endkunde die in Rechnung gestellten Entgelte nicht bezahlt.

#### Mehrwertdienst (A1 09xx PREMIUM LINE)

§ 17. (1) Vor Beginn des Dienstes ist dem Endkunden vom Kunden die maximale Höhe des für die Inanspruchnahme der Dienstleistung vom Anrufer zu bezahlenden Entgelts pro Minute, inkl. USt. – oder falls die Gesamtdauer oder der Gesamtpreis des Dienstes aufgrund seiner Art feststeht, die maximalen Kosten für die gesamte Inanspruchnahme des Dienstes entgeltfrei mitzuteilen. Bei Sprachtelefoniediensten werden diese Pflichtangaben von der mobilkom bis auf Widerruf innerhalb der ersten 10 Sekunden entgeltfrei bereitgestellt. Erst nach diesen Hinweisen ist die Erbringung des Dienstes durch den Diensteanbieter zulässig. Bei Fax-, File on Demand oder sonstigen Internetdiensten sind die vorstehenden Angaben vom Kunden auf der ersten Seite bzw. auf der Logon Zeile zu übertragen. Außerdem hat er auf die Anzahl der Seiten bzw. auf die Größe der Dateien hinzuweisen.

(2) Falls für die Inanspruchnahme des Dienstes nach der Entgeltansage eine Nachwahl erforderlich ist, ist der Anrufer darauf hinzuweisen, dass eine fehlerfreie Inanspruchnahme der Dienstleistung nur im Tonwahl-Verfahren sichergestellt werden kann. Erst nach diesen Hinweisen ist die Erbringung der

Dienstleistung zulässig.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, in allen Werbungen für diesen Dienst auf das erhöhte Entgelt hinzuweisen. Unter Werbung versteht die mobilkom jegliche Veröffentlichung von Zugangsnummern sowohl in Print- oder elektronischen Medien, als auch in Spielanleitungen, Verpackungen, Bedienungsbeilagen udgl.

(4) Die Dienstleistungen und die Werbung für diese Dienstleistungen dürfen keine Inhalte aufweisen, die das Ansehen Österreichs gefährden oder gegen Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen, das Ansehen der mobilkom beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalten hinweisen. Eine demonstrative Konkretisierung der nicht zulässigen Inhalte ist dem angeschlossenen Verhaltenskodex zu entnehmen, der eine Anlage zu diesen AGB darstellt.

(5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei zeitabhängig verrechneten Mehrwertdiensten in den Bereichen 0900, 0930 und 0939 die Trennung einer Verbindung nach maximal 30 Minuten, bei einem Minutenentgelt von weniger als EUR 2,20 nach maximal 60 Minuten erfolgt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung berechtigt die mobilkom die Verbindung zu trennen.

(6) Der Kunde hat den von der mobilkom ausgesprochenen Verwarnungen im Zusammenhang mit den Angebotsinhalten unverzüglich nachzukommen.

#### Anrufumleitung

§ 18. Der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden sollen, muss mit der Umleitung einverstanden sein.

#### Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 19. (1) Änderungen des Inhaltes der Dienstleistungen sind der mobilkom mindestens zwei Wochen vor deren geplanter Durchführung schriftlich bekannt zugeben. Falls diese Änderung gegen vertraglichen Bestimmungen insbesondere gegen den Verhaltenskodex verstößt, kann die mobilkom spätestens eine Woche vor der geplanten Durchführung der Änderung schriftlich ein Widerspruchsrecht geltend machen.

(2) Der Kunde hat ein Betriebstage- und Störungsmeldebuch zu führen, um Einwendungen von Teilnehmern gegen die von der mobilkom oder einem anderen Quellnetzbetreiber vorgeschriebenen Forderungen prüfen zu können. Auf Verlangen der mobilkom ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(3) Der Kunde ist weiters insbesondere verpflichtet, alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den überlassenen Einrichtungen der mobilkom nur von der mobilkom ausführen zu lassen,

#### Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 20. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der mobilkom geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der mobilkom schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der mobilkom, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der mobilkom gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen der mobilkom gelten mit dem zweiten Werktag (montags bis freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Sofern der Kunde zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen der mobilkom auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

### Datenschutz

§ 21. (1) Die mobilkom ermittelt und verarbeitet die in § 92 TKG 2003 genannten Stamm- und Verkehrsdaten sowie andere vom Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses und im Zusammenhang mit der Überprüfung der im § 5 Abs. 2 und 3 dieser AGB genannten, von Dritten der mobilkom zur Kenntnis gebrachten personenbezogene Daten. Stammdaten sind Familienname und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontaktinformationen für die Nachricht, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und Bonität. Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zweck der Weiterleitung an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden.

(2) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 ermittelte Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen verarbeitet und übermittelt. Stamm- und Verkehrsdaten werden mit jederzeit widerrufbaren Zustimmung des Kunden für Marketing- und Werbezwecke für Telekommunikationsdienste der mobilkom sowie für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet. Die mobilkom ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, an Dritte zu übermitteln. Solche Daten können – sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit jederzeit widerrufbarer Zustimmung des Kunden auch an die in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen und Gläubigerschutzverbände zum Zweck des Gläubigerschutzes und Stammdaten an die in § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit jederzeit widerrufbarer Zustimmung auch zu Werbezwecken übermittelt werden. Weiters ist die mobilkom zur Übermittlung der Stammdaten an die Regulierungsbehörde berechtigt, welche diese gemäß § 24 TKG 2003 in ein Verzeichnis der Rufnummern für Mehrwertdienste aufnimmt und veröffentlicht.

(3) Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Stammdaten werden spätestens 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Im Sinne der Bestimmungen des TKG 2003 gespeicherte Verkehrsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelten oder Ausschüttung des Auszahlungsbetrags gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

(4) Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen der §§ 101,102 TKG 2003 gespeichert.

### III. Abschnitt

### EINSTELLUNG DER LEISTUNG (SPERRE) UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

#### Einstellung der Leistung (Sperr)

§ 22 (1) Die mobilkom ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperr), wenn

1. der mobilkom Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,

2. der Kunde gegenüber der mobilkom oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen unter den Voraussetzungen einer erfolglosen Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens 2 Wochen – im Verzug ist,
3. der Kunde den Verhaltenskodex verletzt oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 72 TKG 2003 der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze, -dienste oder dem Schutz Dritter dienen trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt – und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung – die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder von den dem Kunden überlassenen Einrichtungen ein öffentliches Kommunikationsnetz gestört wird,
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters, Vormund, Beistand u.s.w.) beibringt,
5. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder eine Gesamtexekution bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, eine gerichtliche Sequestration angeordnet wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, der keine inländische Bank- oder Kreditkartenverbindung mehr besitzt oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist,
6. der Kunde trotz Verlangen der mobilkom keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt,
7. bei dem der begründete Verdacht besteht, Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, oder
8. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der mobilkom überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der mobilkom - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

### Arten der Vertragsbeendigung

§ 23. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. Ordentliche oder Außerordentliche Kündigung,
3. fristlose Auflösung,
4. Tod des Kunden,
5. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden oder
6. Allgemeine Einstellung der Leistung.

### Ordentliche Kündigung

§ 24. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 25 dieser AGB zutreffen oder nicht anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Kalendertages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Für Verträge mit einer Mindestvertragsdauer (§ 34 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

### Außerordentliche Kündigung

§ 25. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag, der Karfreitag sowie der

24. und der 31. Dezember gelten nicht als Werktage. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für die mobilkom kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 22 Abs. 1 dieser AGB vorliegen. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von der mobilkom über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls der Kunde diesen Mangel bei Vertragsabschluß kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

(3) Der Kunde hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

## Fristlose Auflösung

§ 26. Die mobilkom ist berechtigt anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Kunden fristlos auflösen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens 2 Wochen im Verzug ist oder
2. der Kunde gröblich oder wiederholt gegen den Verhaltenskodex oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze, -dienste oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder
3. vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Teilnehmers ein Ausgleichsverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wurde, oder
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Kommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

## Tod des Kunden

§ 27. Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der mobilkom anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der mobilkom vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die mobilkom angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

## Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

§ 28. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Kunde unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

## Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 29. Die mobilkom behält sich die Allgemeine Einstellung von Leistungen vor. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder nach Kundmachung in anderer geeigneter Weise wirksam.

## Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 30. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. Ordentliche oder Außerordentliche Kündigung der Vereinbarung
3. fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
4. Allgemeine Einstellung der Leistung

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf dieser Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden

einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 34 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die mobilkom sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

#### IV. Abschnitt

#### BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER MOBILKOM ODER DES AUSZAHLUNGSBETRAGS BEI MEHRWERTDIENSTEN

##### Einwendungen

§ 31. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen oder gegen die Abrechnung des Auszahlungsbetrages sind vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der mobilkom zu erheben, andernfalls die Forderung oder der Auszahlungsbetrag als anerkannt gilt.

(2) Die mobilkom hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung oder des bestrittenen Auszahlungsbetrags zugrundegelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung oder des bestrittenen Auszahlungsbetrages zu bestätigen oder entsprechende Richtigstellung vorzunehmen. Die mobilkom ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund dieses Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen.

(3) Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird ab Anrufung die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrags bis zur Einstellung des Schlichtungsverfahrens aufgeschoben. Die mobilkom ist in diesem Fall jedoch berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten 3 Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Kann kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden, ist die mobilkom berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 13 Abs. 6 dieser AGB in Rechnung zu stellen.

(4) Lehnt die mobilkom die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der zuständigen Rechnungsstelle oder im Falle des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Wird die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen, so wird die Frist, in welcher der Rechtsweg zu beschreiten ist, für die Dauer des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle gehemmt.

(5) Soweit die mobilkom aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(6) Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

#### Neuberechnung von Verbindungsentgelten oder – bei Erbringung von Mehrwertdiensten (A1 09xx PREMIUM LINE) – des Auszahlungsbetrags

§ 32 (1) Steht fest, dass vom Endkunden eine Leistung in Anspruch genommen wurde und wird bei Überprüfung der Höhe einer darauf basierenden Entgeltforderung ein Fehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist



unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

1. die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres, maximal jedoch der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
2. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(2) Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

(3) Steht fest, dass für vom Endkunden in Anspruch genommene Mehrwertleistungen das Ausmaß des Zahlungsbetrags unrichtig ist, und kann die richtige Höhe nicht festgestellt werden, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung des Zahlungsbetrags vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung des Zahlungsbetrags des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen:

1. der Zahlungsbetrag des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres, maximal jedoch der Durchschnitt des Zahlungsbetrags der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume
2. der Durchschnitt des Zahlungsbetrags der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume,
3. der Durchschnitt des Zahlungsbetrags der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

(4) Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt des Zahlungsbetrags der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

#### Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 33. Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien, Innere Stadt.

#### VI. Abschnitt

#### BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER

#### Einvernehmliche Auflösung, Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 34. (1) Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die mobilkom oder durch den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann sich die mobilkom bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist (§ 24 dieser AGB) einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die mobilkom, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch die mobilkom, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt gemäß den in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Bedingungen zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit nichts anderes vereinbart ist – das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt. Für die Höhe ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich. Sind von der mobilkom zu erbringende Leistungen an eine Mindestvertragsdauer gebunden, so ist die mobilkom berechtigt, diesbezüglich erbrachte Leistungen ebenfalls als Restentgelt zurückzufordern.